

§ 220i IO Maßnahmen zur Sicherung der Zusicherung

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 220i.

Für einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen nach Art. 36 Abs. 9 EuInsVO ist das Gericht zuständig, das für die Eröffnung des Sekundärverfahrens zuständig wäre.

In Kraft seit 26.06.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at